

**Kreispolizeibehörde Kleve**  
ZA 1.2 – Waffenrecht  
Kanalstraße 7  
47533 Kleve

**Sprechzeiten:**  
Mo-Do: 08.00-12.00 Uhr und 14.00-16.00 Uhr  
Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
sowie nach vorheriger Vereinbarung

**Erreichbarkeiten:**  
Telefon: 02821 / 504 1219  
02821 / 504 1220  
02821 / 504 1222  
Telefax: 02821 / 504 1238

Email: harald.brands@polizei.nrw.de  
klaus.winters@polizei.nrw.de  
carolin.mergens@polizei.nrw.de

## Antrag auf Erteilung eines Europäischen Feuerwaffenpasses

Personalien der Antragstellerin/des Antragstellers	
Name, ggf. Geburtsname	Akademische Grade/Titel (freiwillige Angabe)
Vorname(n) (Rufname unterstreichen)	
Geburtsdatum	Geburtsort
Straße, Hausnummer	Telefon (tagsüber)
Postleitzahl, Wohnort	E-Mail

Nebenwohnung(en)
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort und Kreis

### Hinweis:

Dem Antrag ist ein Lichtbild aus neuerer Zeit in der Größe von mindestens 45 mm x 35 mm im Hochformat ohne Rand beizufügen. Das Lichtbild muss das Gesicht im Ausmaß von mindestens 20 mm darstellen und die Antragstellerin/den Antragsteller zweifelsfrei erkennen lassen. Der Hintergrund muss heller sein als die Gesichtspartie (§ 33 Abs. 2 AWaffV).

**Es sollen folgende Schusswaffen in den Europäischen Feuerwaffenpass  
eingetragen werden:**

Art der Waffe	Hersteller	Modellbezeichnung	Kaliber	Herst.-Nr.	eingetragen in	
					WBK-Nr.	lfd. Nr.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift der Antragstellerin/des  
Antragstellers

**Kreispolizeibehörde Kleve**  
ZA 1.2 – Waffenrecht  
Kanalstraße 7  
47533 Kleve

**Sprechzeiten:**  
Mo-Do: 08.00-12.00 Uhr und 14.00-16.00 Uhr  
Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
sowie nach vorheriger Vereinbarung

**Erreichbarkeiten:**  
Telefon: 02821 / 504 1219  
02821 / 504 1220  
02821 / 504 1222  
Telefax: 02821 / 504 1238

Email: harald.brands@polizei.nrw.de  
klaus.winters@polizei.nrw.de  
carolin.mergens@polizei.nrw.de

## **Merkblatt für die Inhaber eines Europäischen Feuerwaffenpasses**

1. Es liegt in der eigenen Verantwortung des Passinhabers, dass er die in den einzelnen EU-Ländern bestehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte bei der Mitnahme von Schusswaffen beachtet.
2. Zurzeit liegen die erforderlichen schriftlichen Gegenseitigkeitserklärungen der anderen EU-Länder noch nicht vor. Dies bedeutet, dass vor einer Reise mit Schusswaffen in ein anderes EU-Land bei der zuständigen Auslandsvertretung (Botschaft, Konsulat) nachzufragen ist, welche Verbote und Genehmigungsvorbehalte in den einzelnen EU-Ländern bestehen.
3. Verbotene Schusswaffen dürfen nicht mitgeführt werden.  
Bestehen Genehmigungsvorbehalte, ist die Genehmigung zur Mitnahme der Schusswaffen vor der beabsichtigten Reise einzuholen. Die Reise darf erst angetreten werden, wenn die Genehmigung in Nr. 5 des Europäischen Feuerwaffenpasses eingetragen worden ist.
4. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Europäische Feuerwaffenpass nur Bedeutung für Reisen mit Schusswaffen in andere EU-Länder hat. Er ersetzt in der Bundesrepublik Deutschland nicht die Waffenbesitzkarte.
5. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass der Europäische Feuerwaffenpass nur zum Transport von Schusswaffen berechtigt. Eine Berechtigung zum Führen von Schusswaffen ist damit nicht verbunden.